

11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;
12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;
13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;
14. der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen ;
15. der Rechtsanwälte, Notare *und Gerichtsvollzieher* sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;
16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;
17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

(2) Soweit die im Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von zwei Jahren unterliegen, verjähren sie in vier Jahren.

Anmerkung:

1. Die Verjährungsfristen sind, soweit es sich um Forderungen des Volkseigentums oder anderen gesellschaftlichen Eigentums handelt, mehrfach verlängert worden, letztmalig durch die VO vom 17. Dezember 1953 (GBl. S. 1311).
2. Ziffer 15, soweit kursiv gesetzt, gegenstandslos. Vgl. die VO vom 4. Oktober 1952 (GBl. S. 993) über das Gerichtsvollzieherwesen.
3. Abs. 1 Ziffer 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 finden keine Anwendung für Forderungen innerhalb der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft. Solche Forderungen verjähren spätestens in zwei Jahren, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen (vgl. B, V 7/55 des Ministers der Justiz).